

Geänderte Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Einrichtung von neuen bilingualen Kindertageseinrichtungen in Köln

Stand: 01.10.2018

Allgemeine Bedingungen und Grundsätze zur Förderung von bilingualen Kindertageseinrichtungen durch die Stadt Köln

Die nachfolgende Richtlinie regelt die Förderung des Ausbaus von bilingualen Kindertageseinrichtungen in Köln.

Die Stadt Köln unterstützt mit dieser Förderung insbesondere den mit der Neueinrichtung einer bilingualen Kindertageseinrichtung verbundenen Umstellungsprozess. Damit soll ein Anreiz für die Träger geschaffen werden, den Ausbau von bilingualen Kindertageseinrichtungen in Köln voranzutreiben. Unerheblich ist, ob in der Kindertageseinrichtung eine oder mehrere bilinguale Gruppen angeboten werden.

Um die Qualität der Arbeit während der Aufbauphase zu sichern, können die Träger Zuwendungsmittel für Coaching (Kommunikation im Team, Inhalte und Sprache) und die Anschaffung von Materialien beantragen. Dem formlosen Antrag ist eine Konzeption und eine Kostenaufstellung beizufügen.

Die Stadt Köln tritt dafür ein, dass in den Kindertageseinrichtungen vorkommende Herkunftssprachen der Kinder im bilingualen Konzept berücksichtigt werden.

Zur Qualitätssicherung ist es außerdem wünschenswert, dass die geförderten bilingualen Kindertageseinrichtungen an einem Arbeitskreis für bilinguale Kitas teilnehmen.

Gleichwohl ist es der Stadt Köln wichtig, dass auch die Qualität der bestehenden bilingualen Kitas sichergestellt ist.

Bestehende bilinguale Kindertageseinrichtungen können daher ebenfalls Fördermittel zur weiteren Qualitätssicherung beantragen.

1. Zweck und Rechtsgrundlage

Die Stadt Köln gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Neueinrichtung von bilingualen Kindertageseinrichtungen in Umsetzung des § 13c, Absatz 1 und 2, KiBiz, NRW, „Sprachliche Bildung“.

Mit dieser Förderung soll **insbesondere** der Ausbau von bilingualen Kindertageseinrichtungen in Köln unterstützt und vorangetrieben werden.

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens vorbehaltlich und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Jeder Träger ist bei einer Förderung verpflichtet, die städtischen Leistungen zur Kenntnis zu bringen: im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist in geeigneter Form auf die finanzielle Förderung durch die Stadt hinzuweisen.

Sofern diese Richtlinie nichts anderes bestimmt, gelten die jeweils geltenden Förderrichtlinien des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen (ANBest-P).

Abweichend oder ergänzend wird folgendes bestimmt:

Die Nummern 1.4, 8.3.1, 8.5 der ANBest-P finden keine Verwendung.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird vorrangig die Einrichtung von neuen bilingualen Kindertageseinrichtungen in Köln.

Auf Antrag können auch bereits bestehenden bilingualen Kindertageseinrichtungen zur weiteren Verfestigung ihrer Konzepte und Qualifizierung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Fördermittel beantragen.

Außerdem können Fördermittel von der Verwaltung für Kampagnen zur Förderung von Mehrsprachigkeit und Bilingualität in Kindertageseinrichtungen in Form von Flyern, Fortbildungen, trägerübergreifenden Arbeitskreisen und Fachtagen eingesetzt werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger von Kindertageseinrichtungen der freien Jugendhilfe sowie der örtliche Träger von Kindertageseinrichtungen, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Köln.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Förderfähig sind Ausgaben für die Neueinrichtung einer bilingualen Kindertageseinrichtung und im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel die unter 2 skizzierten Fördertatbestände.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Haushaltsmittel sind begrenzt auf insgesamt 144.000 Euro pro Jahr für die Träger der freien Jugendhilfe sowie 120.000 Euro für die städtischen Kindertageseinrichtungen.

5.1. Zuwendungsart

Die städtische Förderung wird als Projektförderung gewährt.

5.2. Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt.

5.3. Bemessungsgrundlage

Für eine neuerrichtete bilinguale Kindertageseinrichtung kann ein Träger **einmalig** beantragen:

- Fachberatung durch einen Personal Coach bis zu 5.000 Euro
- Unterstützung durch einen Sprachcoach bis zu 5.000 Euro
- Bilinguales Arbeitsmaterial bis zu 2.000 Euro

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1. Die Mittel können nicht für laufende Personalkosten verwendet werden.

6.2. Die Konzeption muss enthalten, dass:

- das Immersionsprinzip praktiziert,
- die Zweitsprache durch Native Speaker oder mit muttersprachlichem Niveau
- und die sprachliche Bildung im Sinne des KiBiz und der Bildungsvereinbarungen NRW vermittelt wird.

6.3. Im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel werden die Mittel auf Antrag bereits bestehenden bilingualen Kindertageseinrichtungen zur weiteren Verfestigung ihrer Konzepte und Qualifizierung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Verfügung gestellt.

6.4. Fördermittel, die für die städtischen Kindertageseinrichtungen vorgesehen waren, können von der Verwaltung zur Qualitätssicherung und für Kampagnen zur Förderung von Mehrsprachigkeit und Bilingualität in Kindertageseinrichtungen in Form von Flyern, Fortbildungen, trägerübergreifenden Arbeitskreisen und Fachtagen eingesetzt werden.

7. Zuwendungsverfahren

7.1. Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln, Abteilung Tageseinrichtungen und Tagesbetreuung für Kinder.

7.2. Antragsstellung

Die Zuwendung wird vom Antragsteller formlos, postalisch und mit rechtskräftiger Unterschrift versehen, bei der Bewilligungsbehörde beantragt.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Konzeption
- Kostenaufstellung

7.3. Antragsfrist

Anträge auf Förderung können fortlaufend gestellt werden.

Die Anträge werden nach Eingang bearbeitet.

Bis zum 30.09. eines Jahres müssen Fördermittel für Neueinrichtungen beantragt werden.

Ab dem 01.10. eines Jahres können die Anträge von bereits bestehenden bilingualen Kindertageseinrichtungen bearbeitet und bewilligt werden.

7.4. Bewilligung

Die Zuwendung der Stadt Köln gilt erst mit Erhalt des entsprechenden Bewilligungsbescheides als gewährt. Der Bescheid wird nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe bestandskräftig. Die Bestandskraft des Bescheides kann vom Zuwendungsempfänger vorzeitig herbeigeführt werden, wenn dieser schriftlich erklärt, dass auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichtet wird.

Auflagen und Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides sind Bestandteil der Zuschussgewährung.

Über den bewilligten Zuwendungsbetrag hinaus entsteht auch bei Verteuerungen kein Anspruch auf die Förderung anfallender Mehrkosten.

7.5. Bewilligungszeitraum

Die Zuwendung ist für einen Bewilligungszeitraum von mindestens einem Jahr gültig. Näheres regelt der Bewilligungsbescheid.

7.6. Auszahlung

Die bewilligte Zuwendung kann ausgezahlt werden, sobald die Auszahlungsvoraussetzungen gemäß dem Bewilligungsbescheid erfüllt sind. Die Auszahlung erfolgt nach Eingang eines Mittelabrufes des Zuwendungsempfängers auf einem bereitgestellten Vordruck. Der Zahlungseingang ist schriftlich zu bestätigen.

8. Verwendungsnachweis

Die bewilligte Zuwendung muss zweckgebunden verwendet und belegt werden. Belege sind fünf Jahre aufzubewahren.

Der Bewilligungsbehörde legt der Zuwendungsempfänger einen einfachen Verwendungsnachweis vor. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einer rechtsverbindlichen Erklärung.

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monat, vorzulegen.

Die Stadt Köln ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in Bücher und Belege des Zuwendungsnehmers zu prüfen. Eine Zuwendung, die nicht zweckgebunden verwendet wird oder die tatsächlichen Ausgaben übersteigt, wird vom Träger zurückgefordert.

9. In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Förderrichtlinie tritt ab sofort in Kraft und wird zum 31.12.2020 einer erneuten Revision unterzogen.